



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau
Mareike Mitschele

m.mitschele.x4bbkm2btu@fragdenstaat.de

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im
Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6104

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Malguth

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 12.10.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-721/002 II#0577

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Berlin Cures BMG schriftliche Korrespondenz zu BC007“
[#256915]

Sehr geehrte Frau Mitschele,

mit Schreiben vom 8. Oktober 2022 haben Sie um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag vom
12. August 2022 an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gebeten.

In Ihrem Antrag baten Sie um Informationszugang zur Korrespondenz des BMG mit der
Firma Berlin Cures GmbH zum Themenkomplex BC007. Mit Schreiben vom 28. September
2022 hat das BMG darauf hingewiesen, dass ein Drittbeteiligungsverfahren erforderlich
sein wird und hat deshalb um Begründung Ihres Antrags gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG gebe-
ten. Zutreffend ist auch der Hinweis des BMG im selben Schreiben zum Erfordernis der
Weitergabe des Namens des Antragstellers an den zu beteiligenden Dritten. Im Schreiben
vom 2. Oktober 2022 haben Sie der Offenlegung Ihrer Identität gegenüber der Berlin Cures
GmbH zugestimmt und Ihren Antrag begründet. Erst mit diesem Schreiben liegen die Vo-
raussetzungen für die Einleitung eines Drittbeteiligungsverfahrens vor.

Zum weiteren Verfahrensablauf teile ich mit, dass die informationspflichtige Behörde zu-
nächst den Dritten, also die Firma Cures GmbH mit einer Monatsfrist zu Ihrem Antrag an-
hören wird (§ 8 Abs. 1 IFG), anschließend wird über Ihren Antrag entschieden und diese
Entscheidung Ihnen als Antragstellerin und dem Dritten bekannt gemacht. Nach § 8 Abs. 2
IFG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegen-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

über bestandskräftig geworden ist, somit erst, wenn die Widerspruchsfrist von 1 Monat verstrichen ist und kein Widerspruch innerhalb dieses Zeitraums eingegangen ist.

Die Soll-Vorschrift des § 7 Abs. 5 IFG zum Informationszugang innerhalb eines Monats **gilt nicht**, sollte ein Drittbeteiligungsverfahren erforderlich sein, da für ein Drittbeteiligungsverfahren die besonderen Regelungen des § 8 IFG vorgesehen sind. Dies ist mit Satz 2 des § 7 Abs. 5 IFG gemeint: „§ 8 bleibt unberührt.“

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang kann daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Sollte Ihr Antrag unbegründet abgelehnt werden oder sollten sich weitere Rückfragen ergeben, können Sie sich gern erneut an den BfDI wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Malguth